

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung)

vom 09.12.91

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1995 (GV NW S. 666 ff.), der §§ 51, 53, 57 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 05. Juni 1991, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am xx.xx.200x folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Gebührensatz

- (1) Die laufende, jährliche Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von
Kleinkläranlagen 23,80 €/m³“
- (2) Die Gebühr für die Überprüfung von Kleinkläranlagen beträgt pro Anlage bei
einem angenommenen Untersuchungsintervall von 5 Jahren 65,00 €.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.